

Widerlegung Albert Dammans, dessen Buch „Der Sieg Heinrichs IV. in Kannossa“ (1906) bereits von O. Holder-Egger (NA 32, 763) als „dilettantisches Machwerklein“ abgetan worden ist.
H. M. S.

Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstauffer in Reichsitalien (Monographien zur Geschichte des Mittelalters in Verbindung mit Friedrich Prinz hg. von Karl Bosl, Band 1) Teil 1 und 2, Stuttgart 1970, 1971, Anton Hiersemann, 813 S., 4 Faltafeln, 216 DM. — In seinem umfangreichen Werk möchte der Vf. „die charakteristischen Formen der frühstaufischen Herrschaft in Reichsitalien“ aufzeigen und ihre Bedingtheit durch soziale und wirtschaftliche Faktoren, ihre verfassungsgeschichtlichen Auswirkungen und die wirtschaftlichen und finanziellen Motive und Interessen der „Reichsregierung“ schildern. Zu diesem Zweck hat H. eine Fülle von Quellen und Literatur durchgesehen und seine Darstellung, oft in kritischer Auseinandersetzung mit anderen Autoren, auf zahlreiche lokal- und regionalgeschichtliche Einzeltatsachen gegründet. Der Rezensent muß das Urteil über diese Einzelergebnisse der Spezialforschung überlassen und sich mit einer knappen Inhaltsangabe begnügen. — In der Einleitung faßt H. zunächst Ergebnisse neuerer Forschungen über die Entstehung und Entwicklung der italienischen Kommunen zusammen, wobei er — gegen ältere Ansichten — den maßgebenden Anteil des Stadtadels betont. Sodann gibt er einen kurzen Überblick über die Beurteilung der Italienpolitik Friedrichs I. und Heinrichs VI. durch die neuere Geschichtsschreibung und skizziert die „Phasen der staufischen Herrschaft in Reichsitalien bis zum Tode Heinrichs VI.“ Die eigentliche Untersuchung beginnt mit einer Erörterung des Regalienbegriffs, der seit Konrad III. auch auf die Herrschaftsrechte des Adels und der Kommunen ausgeweitet wurde. Nach dem Landfriedensgesetz von Roncaglia gibt es wenigstens theoretisch keine allodiale Grundherrschaft mehr, sondern nur noch allodialen Grundbesitz. Sämtliche Herrschaftsrechte gelten als Reichslehen. Der Vf. legt ausführlich dar, auf welche Weise, etwa durch Vorbehaltsformeln, die Reichsregierung gegenüber Kirchen, Klöstern, Adligen und Städten ihren Anspruch auf die finanziell nutzbaren Reichsrechte kundtat und dann auch durchsetzte mit Hilfe der Neuorganisation der Reichsverwaltung nach 1158. Dabei bezweckte das Vorgehen der staufischen Herrscher nur die Zersplitterung der bestehenden Herrschaftsblöcke. Die Reichspolitik war grundsätzlich weder antikommunal noch profeudal; sie schützte die kleineren Gewalten aller Art und benutzte sie als Mittel gegen die Ausdehnungsbestrebungen der mächtigen Herrschaftsträger, die freilich oft mit den großen Städten identisch waren. Diese Politik lag im Zuge der allgemeinen Entwicklung zum „modernen“ Staat, der überall zur Monopolisierung der Herrschaft drängte. — Im 2. Band untersucht H. im 1. Kapitel „Untertanenverhältnis und Lehnswesen“. Nachdem Friedrich I. zunächst versucht hatte, das überkommene, aber längst unwirksam gewordene Lehnrecht zu verschärfen und dadurch den Verdinglichungsprozeß im italienischen Feudalsystem wieder rückgängig zu machen, paßte er nunmehr das Reichslehnrecht den tatsächlichen Machtverhältnissen an. Dabei war er jedoch unablässig bestrebt, die zentrifugalen Kräfte des Lehnrechts zurückzudrängen und die herrschaftliche Komponente im Lehnrecht zum Vorteil des Kaisers zu stärken, wie der Vf. in bezug auf Adel, Kirchen und Kommunen an einer Reihe von Beispielen zeigt. Thema des 2. Kapitels ist die frühstaufische Finanzpolitik. Nach einem Überblick über die lokalen Münzprägungen und die Münzpolitik der Kommunen behandelt der Vf. den seit 1162 geprägten kaiserlichen Denar, der allmählich zur ein-